

RS Vwgh 1990/10/24 90/13/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212 Abs1;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 211;

Rechtssatz

Bleiben Abgaben unbezahlt, weil ihre Bezahlung trotz gefährdeter Einbringlichkeit im Wege einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben werden konnte, dann trifft den Geschäftsführer, der eine solche Gefährdung in Abrede gestellt hat, ein Verschulden am Abgabenausfall (hier: Vorhaben der Sanierung der GmbH in Form eines unsicheren Beteiligungsmodells und einer davon abhängig gemachten Fremdmittelfinanzierungszusage).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990130087.X02

Im RIS seit

24.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>